3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. MV 2024 S.270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.08.2026 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Crivitz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Ziffer 4 durch die Ziffer 3 ersetzt.
2. Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Bürgermeisterin trifft Personalentscheidungen im Bereich der nachgeordneten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss.“
3. Der § 7 Absatz 7 wird neu gefasst:

   „Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch und die Zustimmung gemäß § 36 a Baugesetzbuch, sowie innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten nach Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung. Sofern keine Einigung erfolgt, entscheidet die Stadtvertretung.“
4. Der § 8 Absatz 6 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 7 bis 9 erhalten die Nummerierungen 6 bis 8.
5. In § 8 Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen für die, die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, d. 27.10.2026

Im Original gez.

Britta Brusch-Gamm
Bürgermeisterin